



*Strafrecht*

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 578.016/1-II.3/1995

**Gesetzentwurf**  
25. 94 - GE/1995  
Datum 10. 10. 95  
Verteilt Am 10. 10. 95  
Museumstraße 1  
A-1070 Wien

Museumstraße 1  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

*Mag. Weber*

An das

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Präsidium des Nationalrats

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Parlament

Sachbearbeiter

1017 Wien

Klappe

(DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes über besondere  
Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung schwerer  
und organisierter Kriminalität  
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, gemäß einer Entschließung des  
Nationalrats den Entwurf eines Bundesgesetzes über besondere Ermittlungsmaßnahmen  
zur Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität samt Erläuterungen in 25-facher  
Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis  
zum

20. November 1995

ersucht.

5. Oktober 1995  
Für den Bundesminister:  
M I K L A U

*Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:*

Archivversion  
Archivversion



---

# **BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

---

JMZ 578.016/1-II.3/95

**Entwurf  
eines Bundesgesetzes über  
besondere Ermittlungsmaßnahmen  
zur Bekämpfung schwerer und organisierter  
Kriminalität**

**Text**

**Erläuterungen**

# **Bundesgesetz über besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität**

Der Nationalrat hat beschlossen:

## **Artikel I**

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 507/1994, wird wie folgt geändert:

*1. Die Überschrift des XII. Hauptstückes hat zu lauten:*

**"Von der Haus- und Personsdurchsuchung, der Beschlagnahme, der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs, dem Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen und dem automationsunterstützten Datenabgleich".**

*2. Nach dem § 149c werden folgende Abschnitte VI. und VII. eingefügt:*

### **"VI. Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen**

**§ 149d. (1) Die Überwachung nichtöffentlichen Verhaltens und nichtöffentlicher Äußerungen von Personen ohne Kenntnis der Betroffenen, einschließlich der Aufnahme und Aufzeichnung, unter Einsatz technischer Mittel zur Ton- oder Bildübertragung und zur Ton- oder Bildaufnahme ist zulässig,**

**1. wenn dies zur Aufklärung einer strafbaren Handlung, die mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist, oder einer strafbaren Handlung nach den §§ 277, 278 oder 278a StGB erforderlich erscheint und sich ein von der Überwachung Betroffener an ihr beteiligt oder ihr ausdrücklich zustimmt oder, sofern eine Zustimmung nicht eingeholt werden kann, unter Berücksichtigung aller Umstände angenommen werden muß, daß sie erteilt würde; oder**

2. wenn die Aufklärung einer strafbaren Handlung, die mit Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren bedroht ist, oder einer strafbaren Handlung nach den §§ 277, 278 oder 278a StGB, soweit sich diese auf eine dort angeführte strafbare Handlung bezieht, die mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist, ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, und

a. eine überwachte Person dringend verdächtig ist, die Tat begangen zu haben, oder

b. Gründe für die Annahme vorliegen, daß eine der Tat dringend verdächtige Person mit einer überwachten Person in Kontakt treten werde, es sei denn, daß die überwachte Person gemäß § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist (§ 152 Abs. 3).

(2) Der Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen in Räumlichkeiten eines Medienunternehmens (§ 1 Z 6 Mediengesetz) ist im Falle des Abs. 1 Z 2 nur zulässig, wenn die Aufklärung einer strafbaren Handlung, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Untergrenze nicht weniger als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt, ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Werden technische Mittel zu dem Zweck eingesetzt, Objekte zu beobachten, um Personen zu erfassen, die mit diesen Objekten in Kontakt treten, so gilt dies nicht als Überwachung im Sinne des Abs. 1.

**§ 149e.** (1) Die Entscheidung über die Überwachung obliegt der Ratskammer auf Antrag des Staatsanwalts. Bei Gefahr im Verzuge kann im Falle des § 149d Abs. 1 Z 1 auch der Untersuchungsrichter eine Überwachung anordnen, doch hat er unverzüglich die Genehmigung der Ratskammer einzuholen. Wird diese nicht erteilt, so hat der Untersuchungsrichter die Anordnung sofort zu widerrufen und die Aufnahmen und Aufzeichnungen vernichten zu lassen.

**(2) Der Beschuß, mit dem die Überwachung angeordnet wird, hat zu enthalten:**

1. den Namen des Beschuldigten, die Tat, deren er dringend verdächtig ist, und ihre gesetzliche Bezeichnung,
2. die Namen der von der Überwachung Betroffenen,
3. die zu verwendenden technischen Mittel,
4. die Örtlichkeiten der Überwachung,
5. den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Überwachung,
6. die Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß die Überwachung erforderlich ist oder die Aufklärung der strafbaren Handlung ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

**(3) Gegen einen Beschuß der Ratskammer steht dem Staatsanwalt, den von der Überwachung Betroffenen und dem Beschuldigten die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114).** Wird einer Beschwerde gegen die Anordnung Folge gegeben, so ist zugleich anzuordnen, daß alle durch die Überwachung gewonnenen Aufnahmen und Aufzeichnungen zu vernichten sind.

**(4) Die Bestimmungen des § 149b Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.**

**§ 149f. (1) Die Überwachung unter Einsatz technischer Mittel einschließlich der Aufnahme und Aufzeichnung hat der Untersuchungsrichter oder die von ihm beauftragte Sicherheitsbehörde durchzuführen. Der Untersuchungsrichter oder die Sicherheitsbehörde hat die Aufnahmen zu prüfen und diejenigen Teile in Bild- oder Schriftform zu übertragen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (Abs. 3). Diese Bilder und schriftlichen Aufzeichnungen sind zum Akt zu nehmen; sämtliche Aufnahmen sind vom Gericht zu verwahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens zu löschen.**

**(2) Ergeben sich bei Prüfung der Aufnahme Hinweise auf eine andere strafbare Handlung als diejenige, die Anlaß zur Überwachung gegeben hat, so ist dieser Teil der Aufnahme gesondert aufzuzeichnen, soweit die Verwendung als Beweismittel zulässig ist (Abs. 3).**

(3) Als Beweismittel dürfen Überwachungsergebnisse, insbesondere die Aufnahmen und deren Aufzeichnungen, bei sonstiger Nichtigkeit nur verwendet werden, sofern die Überwachung nach § 149d zulässig war, zum Nachweis einer strafbaren Handlung, die mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, oder einer strafbaren Handlung nach den §§ 277, 278 oder 278a StGB.

(4) Die Bestimmungen des § 149c Abs. 4 bis 7 gelten sinngemäß.

## **VII. Automationsunterstützter Datenabgleich**

**§ 149g.** (1) Der automationsunterstützte Abgleich personenbezogener Daten (§ 3 Z 1 Datenschutzgesetz) aus mehreren Datensammlungen, die bestimmte, den mutmaßlichen Täter kennzeichnende oder ausschließende Merkmale enthalten, um Personen festzustellen, die auf Grund dieser Merkmale als Verdächtige in Betracht kommen, ist zulässig, wenn die Aufklärung einer strafbaren Handlung, die mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Die Entscheidung über den automationsunterstützten Datenabgleich obliegt der Ratskammer auf Antrag des Staatsanwalts. Der Beschuß, mit dem der Datenabgleich angeordnet wird, hat zu enthalten:

1. die Tat, zu deren Aufklärung der Datenabgleich angeordnet wird, und ihre gesetzliche Bezeichnung,
2. die Daten, welche die gesuchten Merkmale enthalten, und die Datensammlungen, in denen sie sich befinden,
3. die zur Datenübermittlung verpflichteten Verantwortlichen,
4. die Mindestanzahl jener Merkmale, nach deren Übereinstimmung gesucht wird,
5. die Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß die Aufklärung der strafbaren Handlung ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Der Beschuß der Ratskammer ist unverzüglich dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten, der Datenschutzkommission und allen Personen zuzustellen, welche durch den Datenabgleich ausgeforscht werden; die Zustellung an die ausgeforschten Personen und an den Beschuldigten kann jedoch aufgeschoben werden, solange dadurch der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre. Gegen den Beschuß steht dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten, der Datenschutzkommission und den ausgeforschten Personen die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114).

(4) Wird einer Beschwerde gegen die Anordnung Folge gegeben oder die Anordnung des automationsunterstützten Datenabgleichs aus anderen Gründen widerrufen, so ist zugleich anzuordnen, daß alle durch den Datenabgleich gewonnenen Erkenntnisse zu vernichten sowie Daten, die auf Datenträgern übermittelt wurden, unverzüglich zurückzugeben und personenbezogene Daten, die auf andere Datenträger übertragen wurden, unverzüglich zu löschen sind. Gleiches gilt, wenn der automationsunterstützte Datenabgleich ergibt, daß die Merkmale auf keine Person zutreffen.

**§ 149h.** (1) Jeder Verantwortliche einer Datensammlung, die in den automationsunterstützten Abgleich einbezogen werden soll, ist verpflichtet, die auf Grund ihrer Merkmale benötigten Daten (§ 149g Abs. 2 Z 2) auszusondern und in lesbarer Form zu übermitteln.

(2) Personen, die gemäß § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit sind (§ 152 Abs. 3), darf die Übermittlung von Daten insoweit nicht aufgetragen werden.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 hat der Untersuchungsrichter dem Verantwortlichen der Datensammlung mit Beschuß aufzutragen. Die §§ 143 Abs. 2 und 145 sowie die Bestimmungen über die Hausdurchsuchung gelten sinngemäß.

**§ 149i. Den automationsunterstützten Datenabgleich hat der Untersuchungsrichter oder die von ihm beauftragte Sicherheitsbehörde durchzuführen; die Sicherheitsbehörde hat dem Untersuchungsrichter das Ergebnis unverzüglich mitzuteilen. Der Untersuchungsrichter oder die Sicherheitsbehörde hat dieses Ergebnis des Datenabgleichs, soweit es für die Untersuchung von Bedeutung ist, in Schriftform zu übertragen; diese schriftlichen Aufzeichnungen sind zum Akt zu nehmen. Personenbezogene Daten, die auf Datenträgern übermittelt wurden, sind unverzüglich zurückzugeben; Daten, die zum Zweck des Datenabgleichs auf andere Datenträger übertragen wurden, sind vom Gericht zu verwahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens zu löschen."**

**3. Im § 281 Abs. 1 Z 3 wird im Klammerausdruck nach dem § 149c Abs. 3 der § 149f Abs. 3 eingefügt.**

**4. Im § 345 Abs. 1 Z 4 wird im Klammerausdruck nach dem § 149c Abs. 3 der § 149f Abs. 3 eingefügt.**

**5. Im § 468 Abs. 1 Z 3 wird im Klammerausdruck nach dem § 149c Abs. 3 der § 149f Abs. 3 eingefügt.**

## **Artikel II**

**Das Strafgesetzbuch, BGBI. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 622/1994, wird wie folgt geändert:**

**1. Die Überschrift des § 41 hat zu lauten:**

**"Außerordentliche Strafmilderung bei Überwiegen der Milderungsgründe".**

*2. Nach dem § 41 wird folgende Bestimmung eingefügt:*

**"Außerordentliche Strafmilderung bei Zusammenarbeit  
mit den Strafverfolgungsbehörden**

**§ 41a. (1)** Offenbart der Täter einer nach den §§ 277, 278 oder 278a strafbaren Handlung oder einer strafbaren Handlung, die mit einer solchen Verabredung oder Verbindung im Zusammenhang steht, einer Strafverfolgungsbehörde sein Wissen über Tatsachen, deren Kenntnis wesentlich dazu beiträgt,

1. die aus der Verabredung oder Verbindung entstandene Gefahr zu beseitigen oder erheblich zu vermindern,

2. die Aufklärung einer solchen strafbaren Handlung über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus zu fördern oder

3. eine Person auszuforschen, die an einer solchen Verabredung führend teilgenommen hat oder in einer solchen Verbindung führend tätig war, so kann ein gesetzliches Mindestmaß der Strafe nach Maßgabe des § 41 unterschritten werden, wenn dies der Bedeutung der geoffenbarten Tatsachen im Verhältnis zur Schuld des Täters entspricht.

(2) Abs. 1 gilt für den Beteiligten einer Verabredung, Verbindung oder Organisation, die nach dem Verbotsgebot strafbar ist, und für den Täter einer strafbaren Handlung, die mit einer solchen Verabredung, Verbindung oder Organisation im Zusammenhang steht, entsprechend.

(3) Bezieht sich das Wissen des Täters auf strafbare Handlungen, für die die österreichischen Strafgesetze nicht gelten, so ist Abs. 1 gleichwohl anzuwenden, soweit die Leistung von Rechtshilfe zulässig wäre."

*3. Im § 43 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.*

*4. Im § 43a entfällt der Abs. 5.*

*5. Dem § 301 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

"(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer auf eine im Abs. 1 bezeichnete Weise eine Mitteilung über den Inhalt von Aufnahmen aus der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs oder aus einem Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen veröffentlicht, soweit sich nicht Bilder oder schriftliche Aufzeichnungen darüber beim Gerichtsakt befinden (§§ 149c Abs. 1 und 149f Abs. 1 StPO)."

### **Artikel III**

Das Bundesgesetz vom 12. Juni 1981, BGBl. Nr. 314, über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1993, wird wie folgt geändert:

*1. Nach dem § 7b wird folgende Bestimmung eingefügt:*

**"Schutz vor verbotener Veröffentlichung**

**7c.** (1) Wird in einem Medium eine Mitteilung über den Inhalt von Aufnahmen aus der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs oder aus einem Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen veröffentlicht, ohne daß sich Bilder oder schriftliche Aufzeichnungen darüber beim Gerichtsakt befinden (§§ 149c Abs. 1 und 149f Abs. 1 StPO), so hat jeder Betroffene, dessen schutzwürdige Interessen verletzt sind, gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) In den im § 7a Abs. 3 erwähnten Fällen besteht kein Anspruch nach Abs. 1."

*2. In den §§ 8 Abs. 1 und Abs 2, 8a Abs. 5 und Abs. 6 wird jeweils das Zitat "§§ 6, 7, 7a oder 7b" durch das Zitat "§§ 6, 7, 7a, 7b oder 7c" ersetzt.*

*3. § 31 Abs. 3 hat wie folgt zu lauten:*

**"(3) Inwieweit die Überwachung des Fernmeldeverkehrs von Anlagen eines Medienunternehmens und der Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen in Räumlichkeiten eines Medienunternehmens zulässig sind, bestimmt die Strafprozeßordnung."**

#### **Artikel IV**

Das Bundesgesetz vom 5. März 1986, BGBl. Nr. 164, über die staatsanwaltschaftlichen Behörden (Staatsanwaltschaftsgesetz - StAG), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 507/1994, wird wie folgt geändert:

*Nach dem § 10 wird folgende Bestimmung eingefügt:*

**"Berichte über besondere Ermittlungsmaßnahmen**

**§ 10a. (1) Über beabsichtigte Anträge auf Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen oder auf Durchführung eines automationsunterstützten Datenabgleichs haben die Staatsanwaltschaften den Oberstaatsanwaltschaften zu berichten; § 8 Abs. 4 letzter Satz gilt entsprechend.**

**(2) Über Strafsachen, in denen ein Antrag nach Abs. 1 gestellt oder die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs angeordnet wurde, haben die Staatsanwaltschaften den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich gesonderte Berichte vorzulegen. Diese Berichte haben insbesondere zu enthalten:**

**1. die Anzahl der Fälle, in denen die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs, der Einsatz technischer Mittel zur optischen und akustischen Überwachung von Personen oder ein automationsunterstützter Datenabgleich angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen und der durch einen Datenabgleich ausgeforschten Personen,**

**2. den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,**

**3. die Anzahl und das Strafmaß der Verurteilungen, für die Ergebnisse einer besonderen Ermittlungsmaßnahme mitbegründend waren.**

**(3) Die Oberstaatsanwaltschaften haben diese Berichte zu prüfen, sie gegebenenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst erforderliche Verfüγungen zu treffen. Sie haben dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht zu übermitteln.**

**(4) Der Bundesminister für Justiz hat alljährlich dem Nationalrat und der Datenschutzkommission einen zusammenfassenden Bericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten."**

## **Artikel V**

**Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1.1996 in Kraft und mit 31.12.1999 außer Kraft. Mit seinem Außerkrafttreten treten die bisherigen Bestimmungen wieder in Kraft.**

# Erläuterungen

## **Erläuterungen**

### **VORBLATT**

#### **Problem**

Neue und veränderte Erscheinungsformen der Kriminalität erfordern die Schaffung zeitgemäßer Rechtsgrundlagen, um das den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehende Instrumentarium zur Ermittlung und Aufklärung von Straftaten für den Bereich der schweren, organisierten Kriminalität zu verbessern und rechtlich neu zu gestalten.

#### **Grundzüge der Problemlösung**

Durch die Zulassung besonderer Ermittlungsmaßnahmen (Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen sowie automationsunterstützter Datenabgleich) und die Einführung außerordentlicher Strafmilderung für Mitglieder krimineller Verbindungen, die einen wesentlichen Beitrag zur Offenlegung der Struktur solcher Gruppen und Organisationen liefern, sollen den Strafverfolgungsbehörden Mittel zur Aufdeckung, Verfolgung und Bekämpfung krimineller Organisationen in die Hand gegeben werden. Dabei werden jüngere internationale Entwicklungen und Erfahrungen im Bereich der Bekämpfung des organisierten Verbrechens berücksichtigt.

#### **Wesentliche Vorschläge des Entwurfs**

- Erweiterung der prozessualen Zwangsmittel der Strafprozeßordnung um den Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen sowie den automationsunterstützten Datenabgleich;

- Ausdehnung der außerordentlichen Strafmilderung auf Mitglieder krimineller Verbindungen, die zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden bereit sind;
- Erweiterung der Strafbestimmung des § 301 StGB ("verbotene Veröffentlichung") und der Bestimmungen des Mediengesetzes über den Persönlichkeitsschutz auf jene Erkenntnisse aus der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs und dem Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen, die mangels Bedeutung für das Verfahren nicht zum Akt zu nehmen sind (§§ 301 Abs. 1 StGB und 7c Mediengesetz).
- Ergänzung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten und Einführung eines jährlichen Berichts des Bundesminister für Justiz über die Anwendung der besonderen Ermittlungsmaßnahmen an den Nationalrat und die Datenschutzkommision.

#### Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage; Regelung im Rahmen einer umfassenden Erneuerung des strafprozessualen Vorverfahrens.

#### Kosten

Nicht genau abschätzbare, aber begrenzte Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes im Bereich der Sicherheitsbehörden.

#### EU-Konformität

Der Entwurf enthält keine Vorschläge, die EU-Recht berühren.

## ERLÄUTERUNGEN

### Allgemeines

#### I.

1. In den letzten Jahren sieht sich die internationale Gemeinschaft verstärkt einem Bedrohungsbild durch Erscheinungsformen des organisierten und vielfach grenzüberschreitenden Verbrechens gegenüber, welches in vielen Staaten zum Anlaß genommen wurde, neue operative Maßnahmen und Untersuchungsmethoden einzuführen, um eine effektivere Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden in diesem Bereich zu ermöglichen. Die Notwendigkeit, die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit der Staatengemeinschaft durch innerstaatliche Bemühungen zur Verbrechensvorbeugung und -kontrolle zu unterstützen, wurde zuletzt im Rahmen der Weltministerkonferenz der Vereinten Nationen über das organisierte grenzüberschreitende Verbrechen (Neapel, 21. - 23. November 1994) betont.

Die Republik Österreich steht zwar nicht im Zentrum der Tätigkeit krimineller Organisationen, ist jedoch aufgrund ihrer wirtschaftlichen Stabilität und ihrer geographischen Lage von länderübergreifenden illegalen Aktivitäten, wie etwa dem Diebstahl und dem Schmuggel von Kraftfahrzeugen, dem Drogenhandel, der Schlepperei und der Geldwäscherei - Straftaten, die nicht selten von kriminellen Organisationen begangen werden - nicht unberührt geblieben.

Daneben muß erstmals in der Zweiten Republik ein innerösterreichischer, politisch motivierter Terrorismus wahrgenommen werden, der auf eine Destabilisierung unserer pluralistischen Demokratie abzielt.

2. Auf diese Herausforderungen hat der Gesetzgeber bereits in mehrfacher Beziehung reagiert: Mit der Strafgesetznovelle 1993, BGBl. Nr. 527, wurden die neuen Straftatbestände der Geldwäscherei und der kriminellen Organisation (§§ 165 und 278a StGB) in das Strafgesetzbuch eingefügt, durch das Bankwesengesetz und das Versicherungsrecht wurden die Finanzinstitute verpflichtet, verdächtige Finanztransaktionen der zentralen Sicherheitsbehörde zu melden, mit dem

Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526, wurde ein verfahrensrechtliches "Zeugenschutzprogramm" in Kraft gesetzt, das unter anderem das Anonymbleiben von Zeugen und Vernehmungen unter Verwendung von Bild- und Tonübertragungsgeräten ermöglicht. Auch das seit mehr als zwei Jahren in Kraft stehende Sicherheitspolizeigesetz enthält Regelungen, welche im besonderen auf die Abwehr organisierter Kriminalität abzielen. Die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1995, 327BlgNR XIX.GP, schließlich setzt einen Schwerpunkt bei der Konfiskation von Vermögenswerten krimineller Organisationen und ihrer Mitglieder.

3. Der nächste Schritt bei den Bemühungen zur effizienten Bekämpfung der organisierten und schweren Kriminalität wird auf strafverfahrensrechtlicher Ebene zu erfolgen haben. Im Arbeitsprogramm des Justizressorts für die XIX. Gesetzgebungsperiode wurde der Reform des Vorverfahrens als weiterer Etappe einer umfassenden Erneuerung der Strafprozeßordnung Priorität eingeräumt. Dabei geht es vornehmlich darum, ein seit Jahrzehnten bestehendes Defizit der geltenden Strafprozeßordnung auszugleichen und zeitgemäße Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege zu schaffen, um damit - auch im Sinne des Arbeitsübereinkommens zwischen den Regierungsparteien vom 29. November 1994 - eine effiziente kriminalpolizeiliche Arbeit unter rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

In Anbetracht des Umstandes, daß die Verwirklichung dieses schwierigen Vorhabens noch Zeit in Anspruch nehmen wird, sollen den Strafverfolgungsbehörden jedoch jene besonderen Ermittlungsmaßnahmen, die nach Ansicht von Polizeiexperten erforderlich sind, um dem organisierten Verbrechen wirksam entgegentreten zu können, und in vergleichbaren Staaten zur Verfügung stehen, gleichsam "im voraus" - unter richterlicher Kontrolle und für den Bereich schwerwiegender Straftaten - in die Hand gegeben werden; dabei ist sich das Bundesministerium für Justiz auch der Schwierigkeiten bewußt, die damit verbunden sind, diese Institute ohne umfassende Neugestaltung des Vorverfahrens in die bestehende Struktur der Strafprozeßordnung einzufügen. Sie weisen in legitimer Hinsicht jedoch gewisse Parallelen zum bestehenden Instrument der Überwachung des Fernmeldeverkehrs auf, sodaß sie im

Anschuß an dieses geregelt werden könnten; sie sollen überdies zeitlich befristet eingeführt werden, um nach einem Beobachtungszeitraum von mehreren Jahren die Erforderlichkeit und die praktische Effizienz der - unter grund- und datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten keineswegs unproblematischen - Maßnahmen neuerlich beurteilen zu können.

4. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt auch, daß für eine effektive Bekämpfung grenzüberschreitender organisierter Kriminalität eine gewisse Angleichung des Ermittlungsinstrumentariums zu den unmittelbar benachbarten sowie den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sinnvoll und notwendig ist. Dabei muß freilich bedacht werden, daß punktuelle Vergleiche einzelner Institute des Strafprozeßrechts verschiedener Länder schwierig und problematisch sind. Dies vor allem deshalb, weil zu einer weitergehenden Beurteilung nicht nur die Voraussetzungen und der Regelungsumfang des einzelnen Instituts, sondern auch seine Bedeutung im Prozeß, seine Einbettung in dessen Ablauf und die Unterschiede der Verfahrensrechtslage sowie der Prozeßordnungen überhaupt zu berücksichtigen sind.

4.1. Dabei läßt sich feststellen, daß in den meisten Staaten der Europäischen Union Abhöarmaßnahmen mit Hilfe technischer Geräte - mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedingungen - als zulässig angesehen werden (vgl. Die Zulässigkeit von Abhöarmaßnahmen in den Ländern der Europäischen Union, DRiZ 1995, 155 f.), wobei zwischen jenen Ländern unterschieden werden muß, in denen eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage besteht, und jenen, in denen bloß aufgrund einer Generalklausel bzw. auf Grund der Übung der Praxis abgehört wird.

So kann sich etwa in England und Wales der Einsatz von technischen Mitteln bloß auf Richtlinien des Home Office gründen. Auch in Frankreich wird er ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage als grundsätzlich zulässig erachtet, wobei jedoch nach einem Vorschlag der Kommission zur Reform des Strafverfahrensrechts das Abhören und Aufzeichnen von Gesprächen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden sollte. In ähnlicher Weise werden in Spanien akustische Überwachungen von Kommunikationen auf Grund richterlicher Anordnung gestattet.

In Deutschland erfaßt der Einsatz technischer Mittel (§§ 100c bis 101 dStPO) die heimliche Herstellung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen in der Öffentlichkeit, die Verwendung technischer Mittel, die weder aufzeichnen noch aufnehmen, sondern Signale aussenden, wie etwa Peilsender, sowie das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlichen gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen. Die richterliche Anordnung setzt voraus, daß bestimmte Tatsachen den Verdacht einer schweren, in § 100a dStPO bezeichneten Straftat begründen. Der Einsatz technischer Mittel zur Überwachung des nichtöffentlichen gesprochenen Wortes in Wohnungen wird im Hinblick auf die durch Art. 13 Abs. 2 des deutschen Grundgesetzes garantierte Unverletzlichkeit der Wohnung als unzulässig betrachtet.

In Dänemark ist die akustische Raumüberwachung nach § 780 Abs. 1 Z 2 des dänischen Rechtspflegegesetzes zulässig, wenn bestimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß in dem abgehörten Gespräch Mitteilungen an einen oder von einem Verdächtigen abgegeben werden, der Eingriff von entscheidender Bedeutung für die Ermittlungen sein wird und die Ermittlungen eine Tat betreffen, die mit Gefängnisstrafe von mindestens sechs Jahren bedroht ist, ein vorsätzlich begangenes Staatsschutzdelikt darstellt oder einen von sieben katalogisierten Straftatbeständen erfüllt. Diese Eingriffe in das Kommunikationsgeheimnis bedürfen der richterlichen Anordnung, wobei das Gericht zuvor von Amts wegen für den Betroffenen einen Rechtsanwalt zu bestellen und diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat.

In Italien können die Justizbehörden nach Art. 25<sup>ter</sup> der italienischen Strafprozeßordnung die sogenannte vorbeugende Überwachung auf Antrag der Behörden für die öffentliche Sicherheit gestatten, um Ermittlungen hinsichtlich von Straftaten vorzunehmen, bei denen ein Zusammenhang mit der Tätigkeit der Mafia besteht.

In Luxemburg hat der Untersuchungsrichter die Möglichkeit, den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung und Kontrolle jeglicher Art von Kommunikation durch Beschuß anzuordnen, wenn sich die Strafverfolgung auf eine besonders schwerwiegende Tat bezieht. Nach dem ersten Verhör des Beschuldigten vor dem

Untersuchungsrichter darf eine Anordnung des Einsatzes technischer Mittel jedoch nicht mehr ergehen.

Die Niederlande und die Schweiz regeln den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung nichtöffentlicher Gespräche von Personen über eine materiellrechtliche Rechtfertigungsklausel, wonach im wesentlichen darauf abgestellt wird, ob ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt, und ob andere Untersuchungshandlungen wesentlich erschwert würden oder erfolglos geblieben sind.

In den USA, in denen sowohl die Telefonüberwachung als auch andere Formen der akustischen und elektronischen Überwachung auf Bundesebene durch Title III des Omnibus Crime Control and Safe Streets Act 1968 gesetzlich eingeführt wurde, wird das Abhören von Telefon- und Raumgesprächen als eine der wichtigsten Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität betrachtet; in der Praxis wird davon allerdings relativ zurückhaltend Gebrauch gemacht - zumeist sehr gezielt in die Richtung der Führungsebene krimineller Organisationen.

4.2. Für den automationsunterstützten Datenabgleich lassen sich Länder, in denen diese Ermittlungsmaßnahme derzeit nicht angewandt wird (Belgien, Luxemburg, Schweiz und Frankreich), Staaten, über deren Praxis keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen (England, Wales und Spanien), sowie Länder unterscheiden, in denen diese oder eine ähnliche Maßnahme praktiziert wird oder grundsätzlich rechtlich zulässig ist (Deutschland, Dänemark, Niederlande, Griechenland, Italien und die USA), unter denen allerdings nur Deutschland, Dänemark, Frankreich und die Niederlande über eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage verfügen. Während in Frankreich eine Kommission über die Anordnung entscheidet, obliegt dies in Dänemark und den Niederlanden politischen Instanzen; in Deutschland ist die Entscheidung dem Gericht übertragen.

## II.

Der wesentliche Inhalt des Entwurfes lässt sich wie folgt zusammenfassen:

**A: Änderungen der Strafprozeßordnung**

Erweiterung des XII. Hauptstücks der Strafprozeßordnung um die besonderen Ermittlungsmaßnahmen des Einsatzes technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen (§§ 149d - 149f StPO) sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs (§§ 149g - 149i StPO).

**B: Änderungen des Strafgesetzbuches**

1. Ausbau des Instituts der außerordentlichen Strafmilderung (§ 41 StGB) für Mitglieder krimineller Organisationen, die bereit sind, in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ihr Wissen über die Struktur dieser Organisationen und der von ihren Mitgliedern begangenen oder vorbereiteten Verbrechen zu offenbaren, und dabei über die Aufklärung eigener Straftaten hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Aufdeckung organisierter Tätergruppen und zur Aufklärung oder Verhinderung weiterer Straftaten liefern (§ 41a StGB).

2. Erweiterung der Strafbestimmung des § 301 StGB ("verbotene Veröffentlichung") auf jene Teile der Aufnahmen aus der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs bzw. der Aufnahmen oder Bilder aus dem Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen, die mangels Bedeutung für das Verfahren nicht zum Akt zu nehmen sind (§ 301 Abs. 3 StGB).

**C: Änderungen des Mediengesetzes**

Schaffung eines medienrechtlichen Entschädigungsanspruchs gegen den Medieninhaber bei verbotener Veröffentlichung von Inhalten aus der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs oder dem Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen.

## **D: Änderungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes**

Ergänzung des staatsanwaltschaftlichen Berichtswesens und Einführung eines zusammenfassenden Berichtes des Bundesministers für Justiz an den Nationalrat und die Datenschutzkommision in bezug auf die besonderen Ermittlungsmaßnahmen.

### **III.**

#### **Zu den finanziellen Auswirkungen**

Mehrkosten in einem derzeit nicht konkret abzuschätzenden Ausmaß werden durch den erforderlichen Ankauf von hochqualifizierten elektronischen Überwachungsgeräten und gegebenenfalls durch die Beischaffung erforderlicher Daten, durch Erstellung individueller Suchprogramme sowie durch Inanspruchnahme entsprechend leistungsfähiger Datenverarbeitungsanlagen entstehen.

Von ausländischen Vergleichszahlen ausgehend, ist jährlich nur mit wenigen Fällen des Einsatzes besonderer Ermittlungsmethoden zu rechnen, die voraussichtlich Kosten (Personal- und Sachaufwand im Bereich der Sicherheitsbehörden) in begrenztem Ausmaß verursachen werden.

### **IV.**

#### **Kompetenzgrundlage**

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

### **V.**

#### **EU-Konformität**

Mangels Kompetenz der EU auf dem Gebiet des Straf- und Strafverfahrensrechts wird EU-Recht durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

## Zu den einzelnen Bestimmungen

### **Zu Art. I (Änderungen der Strafprozeßordnung)**

#### Vorbemerkungen

1. Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 Datenschutzgesetz hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran - insbesondere im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens - ein schutzwürdiges Interesse hat. Beschränkungen dieses Grundrechtes auf Datenschutz sind allerdings nicht nur auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind, sondern auch zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen (§ 1 Abs. 2 DSG). Ferner dürfen Daten zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs bereits dann ermittelt und verarbeitet werden, wenn sie für den Auftraggeber zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden (§ 6 DSG).

2. Die Unverletzlichkeit des Hausrechts wird in Österreich durch das Gesetz vom 27.10.1862 zum Schutze des Hausrechtes, RGBI. Nr. 88, geregelt. Gegenstand des Schutzes sind die Voraussetzungen, unter denen eine Hausdurchsuchung - dh ein Suchen nach einem Gegenstand oder einer Person - vorgenommen werden darf. Das Hausrecht wird daher (anders als nach Art. 13 des deutschen Grundgesetzes) gegen andere, weniger weit gehende Eingriffe und Beschränkungen nicht geschützt, sodaß etwa das Betreten einer Wohnung durch ein Sicherheitsorgan ohne Zustimmung des Wohnungsinhabers zum Zwecke der Vornahme eines Augenscheines oder zur Durchsetzung einer Herausgabepflicht nach § 143 StPO zulässig ist.

3. Die angeführten, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte werden jedoch durch den - gleichfalls - im Verfassungsrang stehenden Art. 8 EMRK überlagert, wonach jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens und seiner Wohnung hat. Nach dem Gesetzesvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 EMRK sind Eingriffe einer Behörde - sowohl im Rahmen der Strafrechtpflege wie auch im

Rahmen der "polizeilichen oder finanziellen Aufsicht" - zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind und Maßnahmen darstellen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

4. Da die EMRK von den Grundsätzen der Vorherrschaft des Rechts und der Verhältnismäßigkeit geprägt wird, müssen Grundrechtseingriffe gesetzlich vorgesehen und gegenüber dem verfolgten Ziel verhältnismäßig sein. Den möglichen Eingriffen müssen daher angemessene und wirksame Schutzmechanismen zur Verhinderung von Mißbräuchen gegenüberstehen (vgl. HANDSTANGER/OKRESEK, Sicherheitsverwaltung und MRK, ÖJZ 1995, 251 ff). Zur Reichweite des Art. 8 MRK hat der EGMR insbesondere im Fall KLASS (EuGRZ 1979, 278 ff) festgestellt, daß Befugnisse zur geheimen Überwachung von Bürgern, wie sie für den Polizeistaat typisch sind, nach der Konvention nur insoweit hingenommen werden könnten, als sie zur Erhaltung der demokratischen Einrichtungen unbedingt notwendig sind. Sämtliche Abhöarmaßnahmen seien daher sowohl dem Grunde als auch ihrer Ausgestaltung nach auf die in Art. 8 Abs. 2 EMRK umschriebene Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Dabei komme unter dem Gesichtspunkt des vorgesehenen Rechtsschutzes dem Bestehen eines wirksamen Kontrollsystems entscheidende Bedeutung zu, wobei der EGMR festhält, daß es auf einem Gebiet, auf dem ein Mißbrauch leicht möglich ist und schädliche Folgen für die demokratische Gesellschaft insgesamt eintreten können, grundsätzlich wünschenswert wäre, einen Richter mit der Aufgabe der nachprüfenden Kontrolle zu betrauen. Ähnlich argumentiert der EGMR im Fall MALONE gegen das Vereinigte Königreich (EuGRZ 1985, 17 ff): eine geheime Telefonüberwachung, die die Gefahr des Mißbrauchs gegenüber dem einzelnen und damit die Gefahr schädlicher Folgen für die demokratische Gesellschaft an sich mit sich bringe, dürfe in einer demokratischen Gesellschaft nur dann als notwendig gelten, wenn das zulässige Überwachungssystem ausreichende Garantien gegen Mißbrauch enthält. Zur Justizförmigkeit - der Gewährleistung eines fairen Verfahrens - hält der EGMR im Fall KOSTOVSKI gegen die Niederlande (ÖJZ 1990, 312) fest, daß er die Bedeutung des Kampfes gegen das organisierte Verbrechen zwar nicht unterschätze, das Interesse an

einem kontrollierbaren und fairen Gerichtsverfahren aber ebenfalls in die Abwägung einbezogen werden müsse. Das Recht auf eine faire Rechtspflege habe in einer demokratischen Gesellschaft einen so hervorragenden Platz, daß es nicht der (bloßen) Zweckmäßigkeit geopfert werden dürfe. Es gehe nicht an, daß die Verteidigungsrechte auf der Strecke bleiben, auch dann nicht, wenn es sich um eine so ernsthafte Gefahr für die Gesellschaft handelt wie im Fall des organisierten Verbrechens (vgl. HANDSTANGER/OKRESEK, aaO, 256 mwN).

5. Da der vorliegender Entwurf jedoch insofern bloß eine eingeschränkte Zielsetzung verfolgt, als er eine eingehende Regelung der (allgemeinen) Befugnisse der Sicherheitsbehörden im kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren nicht vorwegnehmen will und kann (vgl. hiezu die Punktation des BMJ zum kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren, Juli 1995, 21 ff), enthält er lediglich Regelungen über den "Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen" und den "automationsunterstützten Datenabgleich" als jene Ermittlungsmaßnahmen, die einerseits in die Integrität der Privatheit und der frei gewählten Kommunikation und andererseits in das Grundrecht auf Datenschutz am weitesten eindringen. Das gemeinsame Ziel dieser besonderen Ermittlungsmethoden, die in das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens eingreifen, besteht in der Erlangung eines (zusätzlichen) sachlichen Beweismittels, welches zwar unter Mitwirkung des Betroffenen, aber ohne sein Wissen zustandekommt.

Die Bedeutung der beschleunigten Weiterführung der Bemühungen um eine grundlegende Erneuerung des strafprozessualen Vorverfahrens wird dadurch unterstrichen; die zeitliche Befristung der vorgeschlagenen Bestimmungen über neue Ermittlungsmethoden soll deren provisorischen Charakter und die Notwendigkeit ihrer Bewährung unter den Gesichtspunkten der Effizienz und der Verhältnismäßigkeit hervorheben.

Zu Art. I Z 1 bis 5 (§§ 149d bis 149i, 281 Abs. 1 Z 3, 345 Abs. 1 Z 4 und 468 Abs. 1 Z 3 sowie Überschrift des XII. Hauptstückes der StPO)

I. Allgemeines

Die geltende Strafprozeßordnung regelt die prozessualen Zwangsmittel im Vorverfahren und ordnet sie - dem "Untersuchungsrichterprinzip" entsprechend - in ihrem XII. Hauptstück im Anschluß an die Bestimmungen über die Voruntersuchung im allgemeinen sowie den Augenschein und die Beziehung von Sachverständigen (X. und XI. Hauptstück) ein. Das XII. Hauptstück wurde zuletzt im Rahmen des Strafprozeßanpassungsgesetzes 1974, BGBI. Nr. 423, auf Grund der verfassungsmäßigen Verankerung des Fernmeldegeheimnisses (Art. 10a des Staatsgrundgesetzes 1867 idF BGBI. Nr. 8/1974) um Bestimmungen über die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs (§§ 149a f StPO) ergänzt, die im Zuge des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993, BGBI. Nr. 526, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1994 grundlegend erneuert wurden. Die Regelung der nun vorgeschlagenen besonderen Ermittlungsmaßnahmen soll entsprechend ihrem Charakter als gesetzlich vorgesehene Eingriffe in vergleichbare Grundrechte im Anschluß daran erfolgen.

II. Zum Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen (ETM)

1. Zu § 149d (Voraussetzungen)

1.1. Der Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen erfaßt die heimliche ("... ohne Kenntnis der Betroffenen ...") Übertragung von Bildern und Herstellung von Bildaufzeichnungen, das Abhören und Aufzeichnen nichtöffentlicher Äußerungen mittels "Wanzen", Funkgeräten, Richtmikrofonen oder Infrarotwellen usglm. Unter die Begriffe "technische Mittel zur Bild- oder Tonübertragung und zur Bild- oder Tonaufnahme" fällt somit jede technische Vorrichtung, durch welche Wahrnehmungen oder Töne über den örtlichen Sicht- oder Klangbereich hinaus verstärkt übertragen werden können, daher nicht etwa Ferngläser oder ähnliche technische Mittel, die bloß die unmittelbare Wahrnehmung ermöglichen

oder erleichtern, aber keine Übertragungsfunktion haben. Aus Gründen der Spezialität der §§ 149a bis 149c StPO werden von der vorgeschlagenen Regelung auch solche Abhörvorrichtungen nicht erfaßt, die - bloß - zur Überwachung eines Fernmeldeverkehrs angebracht werden. Bild- oder Tonaufnahmegerät ist jede Vorrichtung, die Bilder, Töne oder Tonfolgen so konserviert, daß sie wiederholbar wiedergegeben werden können (Magnetophon, Kassettenrecorder, Videorecorder etc.; vgl. LEUKAUF-STEININGER, StGB<sup>3</sup>, § 120, Rz 4 ff.).

Aufnahmen sind das Fotonegativ, das Videoband und das Tonband; Bilder und schriftliche Aufzeichnungen sind Fotoabzüge und Transskripte.

1.2. Der Einsatz muß auf die Überwachung nichtöffentlichen Verhaltens und nichtöffentlicher Äußerungen von Personen ohne deren Kenntnis gerichtet sein. Im Einklang mit den strafrechtlichen Begriffen des § 120 StGB werden öffentliche Äußerungen, also solche, die für einen größeren, unbestimmten Personenkreis wahrnehmbar sind, nicht erfaßt (vgl. LEUKAUF-STEININGER, aaO, Rz 2). Dabei ist in Übereinstimmung mit § 69 StGB nicht auf die (tatsächliche) Wahrnehmung, sondern auf die Wahrnehmbarkeit abzustellen.

Befindet sich jemand beispielsweise in einem öffentlichen Lokal und unterhält sich auf eine Weise, daß der Inhalt des Gesprächs an den Nebentischen nicht hörbar ist, so ist sein Verhalten öffentlich, weshalb § 149d nicht zur Anwendung kommt, sodaß diese Person fotografiert oder - auch mit verborgener Kamera - gefilmt werden kann. Alles, was mit freiem Auge (öffentlicht) wahrnehmbar ist, kann mit Fernglas, Fotoapparat oder Videogerät aufgenommen werden, ohne an die Voraussetzungen des ETM gebunden zu sein. Der Inhalt des Gesprächs ist jedoch nichtöffentlich. Das Anbringen einer "Wanze" oder sonstigen Abhöreinrichtung am Tisch, um das Gespräch abzuhören oder aufzuzeichnen, soll nur unter den Voraussetzungen des § 149d zulässig sein.

1.3. § 149d Abs. 1 erleichtert den Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen, wenn die Überwachung in Kooperation mit zumindest einem von ihr Betroffenen durchgeführt wird (Z 1) und orientiert sich damit

an der Regelung der Fernmeldeüberwachung (§ 149a Abs. 1 Z 1 StPO) - wenngleich letztere insofern überwiegend eine andere kriminalistische Zielsetzung verfolgt. In diesem Fall liegt eine geringere Eingriffsintensität vor, weil der Überwachungsadressat eine Indiskretion seines Gesprächspartners in seine Überlegungen immer einbeziehen muß und der Eingriff insofern doppelfunktionalen Charakter hat, als ihm auch eine Schutzfunktion gegenüber demjenigen innewohnt, der sich an der Überwachung beteiligt, ihr zustimmt oder bei Berücksichtigung aller Umstände zugestimmt hätte.

1.3.1. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, die mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, oder einer strafbaren Handlung nach den §§ 277, 278 oder 278a StGB und beteiligt sich ein von ihr Betroffener an der geplanten Überwachungsmaßnahme oder stimmt ihr ausdrücklich zu, so soll der Einsatz technischer Mittel (schon dann) angeordnet werden können, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund konkreter Anhaltspunkte Aussicht auf Erfolg verspricht und der Untersuchungszweck nicht auf andere, gelindere Art und Weise erreicht werden kann ("erforderlich erscheint").

Diese Regelung soll jenen Bereich abdecken, in dem ein Sicherheitsorgan, eine "Vertrauensperson" der Sicherheitsbehörde oder sonst eine Person, die zur Zusammenarbeit mit der Behörde bereit ist, in die Überwachung einbezogen wird. Es kann sich beispielsweise um einen "Scheinkäufer" von Suchtgift handeln, dessen Einsatz - ungeachtet des Verbots des "agent provocateur" (§ 25 StPO) - unter bestimmten Umständen zulässig ist (vgl. FOREGGER-KODEK, StPO<sup>6</sup> Anm II zu § 25), oder um ein Mitglied einer organisierten Straftätergruppe, das mit den Strafverfolgungsbehörden kooperiert.

Vom Vorliegen einer ausdrücklichen Einwilligung in die Überwachung kann in den Fällen abgesehen werden, in denen aufgrund der Umstände zweifelsfrei feststeht, daß die Zustimmung erteilt worden wäre. Dabei ist in erster Linie an den Fall einer Geiselnahme zu denken, bei welcher grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, daß die Geisel die Überwachungsmaßnahme zum Schutz ihrer Interessen billigt. In diesem Fall werden mit dem Einsatz technischer Mittel zunächst - unter praktischen Gesichtspunkten prävalierende - Schutzfunktionen gegenüber der Geisel und damit

Präventionsinteressen erfüllt, aber darüber hinaus auch - da in der Regel bereits eine (materiell vollendete) strafbare Handlung im Ausführungsstadium (Dauerdelikt) vorliegt - sachliche Beweismittel zum Zweck der Strafverfolgung geschaffen (zB die Dokumentation des Verhalten des Geiselnehmers gegenüber der Geisel, das regelmäßig zumindest für die Beurteilung allfälliger Qualifikationen sowie die Strafbemessung von Bedeutung ist).

1.3.2. Liegen die Voraussetzungen des § 149d Abs. 1 Z 1 nicht vor, so soll der Einsatz von technischen Mitteln zur akustischen und optischen Überwachung von Personen grundsätzlich nur dann zulässig sein, wenn die Aufklärung einer strafbaren Handlung, die mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der damit umschriebene Subsidiaritätsgrundsatz drückt aus, daß die Überwachung nur zulässig sein soll, wenn sie unentbehrlich ist. Aussichtslos ist sie, wenn andere Aufklärungsmittel überhaupt nicht vorhanden sind oder ihre Erfolgsaussichten nicht ins Gewicht fallen. Eine wesentliche Erschwerung liegt insbesondere dann vor, wenn die Benutzung anderer Aufklärungsmittel einen erheblich größeren Zeitaufwand erfordern und daher zu einer wesentlichen Verfahrensverzögerung führen würde. Höherer Arbeitsaufwand soll die Maßnahme nur dann rechtfertigen, wenn er so umfangreich wäre, daß die Strafverfolgungsinteressen eindeutig überwiegen (vgl.

KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER, dStPO<sup>41</sup>, Rz 7 zu § 100a).

Unterhalb dieser abstrakten Strafbarkeitsgrenze soll der Einsatz technischer Mittel unter den beschriebenen Voraussetzungen zulässig sein, wenn er zur Aufklärung der Gründung, Beteiligung oder Mitgliedschaft an einem Komplott (§ 277 StGB), einer Bande (§ 278 StGB) oder einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) notwendig ist und die Vorbereitung oder Ausführung einer der in den §§ 277, 278 oder 278a StGB angeführten, mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlungen verhindert oder aufgeklärt werden kann. Dadurch soll der Einsatz technischer Mittel auf den Bereich der schweren und organisierten Kriminalität konzentriert werden, wobei es darum geht, nicht bloß einzelne Mitglieder dieser kriminellen Verbindungen auszuforschen, sondern gezielt deren Struktur und Hierarchie anzugreifen, ihre Arbeitsweise zu stören und nicht nur schon begangene

Straftaten aufzuklären, sondern auch die Ausführung weiterer schwerer Gewalt- oder Vermögensdelikte, eine Fortsetzung des Drogenhandels usw. zu verhindern.

In allen Fällen muß hinzutreten, daß die Person, gegen die die Überwachungsmaßnahme gerichtet ist, dringend verdächtig ist, die (eine) Tat begangen zu haben, wobei der dringende Verdacht der Mitgliedschaft an einer kriminellen Organisation grundsätzlich ausreicht, sofern bestimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß die Organisation auf die Begehung schwerer, mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohter strafbarer Handlungen abzielt. Die Überwachung soll aber auch zulässig sein, wenn aus bestimmten Gründen anzunehmen ist, daß eine der Tat dringend verdächtige Person mit einer der überwachten Personen in Kontakt treten wird. Ähnlich wie bei der Telefonüberwachung braucht sich daher auch bei dieser Maßnahme der dringende Tatverdacht nicht unbedingt gegen eine namentlich bekannte Person zu richten.

1.4. Unzulässig ist eine Überwachung allerdings dann, wenn sie sich gegen einen der in § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 genannten Berufsgeheimnisträger richten würde (Personen, die berufsmäßig beraten, betreuen und therapieren, sowie berufsmäßige Parteienvertreter). Damit soll dem im § 152 Abs. 3 verankerten, mit Nichtigkeitssanktion ausgestatteten Umgehungsverbot Rechnung getragen werden.

1.5. Der Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen in Räumlichkeiten eines Medienunternehmens - ohne Zustimmung Berechtigter - durchbricht den Schutz des Redaktionsgeheimnisses und soll daher nur unter den für die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs normierten strenger Voraussetzungen zulässig sein (vgl. § 149a Abs. 2 StPO).

1.6. § 149d Abs. 3 soll klarstellen, daß der Objektschutz mit technischen Mitteln jedenfalls möglich sein soll, ohne an die im Abs. 1 normierten Zulässigkeitsvoraussetzungen gebunden zu sein. Daher ist die Einrichtung einer "Videofalle", um beispielsweise den Beschädiger eines Fahrzeuges ("Reifenstecher") zu identifizieren, oder um eine Person zu ermitteln, die eine an einem bestimmten Ort

versteckte Beute an sich nehmen will, ohne weiteres zulässig und vom Beweisverwertungsverbot des § 149 f Abs. 3 (s. unten 3.) nicht erfaßt.

## 2. Zu § 149e (Bewilligungsverfahren)

2.1. Der Intensität des Eingriffs der Überwachungsmaßnahme in das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens und der Wohnung (Art. 8 EMRK) entsprechend, soll die Kompetenz zur Anordnung des Einsatzes technischer Mittel der Ratskammer zukommen. Diese Anordnung soll im Sinne des verfassungsmäßig verankerten Anklageprinzips (Art. 90 Abs. 2 B-VG) ferner eines ausdrücklichen Antrags des Staatsanwaltes bedürfen, womit auch gleichsam eine doppelte Kontrolle ihrer Voraussetzungen erreicht werden soll. Für die gelegentlich eilbedürftigen Überwachungsmaßnahmen nach § 149d Abs. 1 Z 1 soll die Anordnung bei Gefahr im Verzug analog zu den Regelungen bei der Telefonüberwachung auch der Untersuchungsrichter treffen können, wobei die Genehmigung der Ratskammer unverzüglich nachzuholen ist. Wird sie nicht erteilt, so ist die Anordnung zu widerrufen und sind sämtliche durch die Überwachung gewonnenen Erkenntnisse zu vernichten.

Im Fall des § 149d Abs. 1 Z 2 scheint hingegen eine solche Eilzuständigkeit kaum erforderlich zu sein, da jeweils technisch und personell aufwendige Vorkehrungen erforderlich sind, sodaß - auch dann, wenn sich außerhalb der Amtsstunden ein Anlaß ergibt, besondere Ermittlungsmaßnahmen einzuleiten - ausreichend Zeit vorhanden sein sollte, Staatsanwalt und Gericht rechtzeitig über die in Aussicht genommenen Überwachungsmaßnahmen zu unterrichten.

2.2. Analog zu den Bestimmungen über die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs (§ 149b Abs. 2) soll der Inhalt des die Überwachung anordnenden Beschlusses im Gesetz ausdrücklich angeführt werden, um eine eingehende und anhand des Verhältnismäßigkeits- und des Subsidiaritätsgrundsatzes abwägende Begründungspflicht hervorzuheben und zu fördern (vgl. insbesondere § 149e Abs. 2 Z 6). Die Namen des Beschuldigten und die Namen der von der Überwachung Betroffenen werden selbstverständlich nur insoweit aufgenommen werden können, als sie im Zeitpunkt der Anordnung bereits bekannt sind. Freilich müssen diese Angaben

jedenfalls soweit konkretisiert sein, daß sowohl der Beschuldigte als auch die von der Überwachung sonst - voraussichtlich - betroffenen Personen durch hinreichende Identifizierungsmerkmale umschrieben werden können; durch die Bezeichnung der Örtlichkeiten der Überwachung ist das räumliche Einsatzgebiet zu beschreiben.

Die Anordnung der Überwachung in einer Wohnung etc. (§ 139) rechtfertigt insofern - schon aufgrund eines Größenschlusses - das Betreten dieser Wohnung durch Sicherheitsorgane, allerdings nicht das Einschleichen oder die Verwendung sonstiger rechtswidriger Mittel in der im § 129 StGB umschriebenen Art und Weise oder die - gleichfalls gegen ein anderes Rechtsgut als das des Schutzes der Privatsphäre gerichtete - Expropriation des Wohnungsinhabers (zB durch "Anzapfen" des Stromnetzes für den Betrieb der Überwachungsmittel).

2.3. Die übrigen Bestimmungen zum Einsatz technischer Mittel orientieren sich an den Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs (§ 149e Abs. 4). Danach hat der Untersuchungsrichter die sofortige Beendigung der Überwachung anzuordnen, sobald die Voraussetzungen für den weiteren Einsatz wegfallen, und ist nach Beendigung der Überwachung der Anordnungsbeschuß dem Beschuldigten und dem Inhaber der Räumlichkeiten, in denen überwacht wurde, zuzustellen. Diese Zustellung kann solange aufgeschoben werden, als durch sie der Zweck der Untersuchung - gegen den in das Verfahren involvierten Beschuldigten, aber auch gegen andere in Untersuchung gezogene Vorgänge und Verdächtige - gefährdet würde.

§ 149e Abs. 3 enthält die Regelung der Rechtsmittellegitimation und des Rechtsmittelzuges. Dem Staatsanwalt, allen von der Überwachung Betroffenen (soweit sie bekannt sind) und dem Beschuldigten soll die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zustehen. Insoweit ein gegen die Anordnung gerichtetes Rechtsmittel erfolgreich ist, sind alle durch die Überwachung gewonnenen Erkenntnisse zu vernichten.

### 3. Zu § 149f (Durchführung)

Auch die Durchführung des Einsatzes technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen orientiert sich an den für die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs geltenden Regeln. Durch die Bestimmung des letzten Halbsatzes des Abs. 1 soll hervorgehoben werden, daß sämtliche Aufnahmen (Fotonegative, Videobänder oder Tonbänder) zum Akt zu nehmen und nach rechtskräftigem Abschluß zu löschen sind; das Anfertigen und Zurückbehalten von "Duplikaten" - etwa durch die Sicherheitsbehörde - soll unzulässig sein.

Sogenannte Zufallsfunde (Abs. 2) sollen - insofern abweichend von den Bestimmungen über die Telefonüberwachung - gegen den Beschuldigten unter den gleichen Voraussetzungen als Beweismittel verwendet werden dürfen wie gegen dritte Personen.

Die Verwendung der Überwachungsergebnisse als Beweismittel setzt in allen Fällen voraus (Abs. 3), daß die Überwachung recte angeordnet worden ist und es um den Nachweis einer strafbaren Handlung geht, die mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, oder einer strafbaren Handlung nach den §§ 277, 278 oder 278a StGB, und zwar unabhängig davon, ob der entsprechende Tatverdacht im selben oder in einem abgesondert geführten Verfahren untersucht wird, ob der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Anordnung der Überwachung bekannt war und ob die Überwachung mit Zustimmung eines von der Überwachung Betroffenen erfolgte. Durch diese relativ strenge Beweisverwertungsvorschrift, die sich gleichwohl an den erleichterten Voraussetzungen der Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 1 orientiert, soll sichergestellt werden, daß der Grundrechtsschutz in diesem sensiblen Bereich nicht nach dem Motto "der Zweck heiligt die Mittel" in Gefahr gebracht wird.

Um dieses Beweisverwertungsverbot prozessual entsprechend abzusichern, ist seine Verletzung mit Nichtigkeitssanktion auszustatten; ein kontaminiertes Urteil soll mit Nichtigkeitsbeschwerde aus den Gründen der §§ 281 Abs. 1 Z 3, 345 Abs. 1 Z 4 und 468 Abs. 1 Z 3 bekämpft werden können. Ähnlich wie bei Überwachung eines Fernmeldeverkehrs kann dieses rein prozessuale Beweisverwertungsverbot allerdings

nicht ausschließen, daß der gewonnene Verdacht zum Anlaß weiterer Erhebungen genommen wird.

Abs. 4 erklärt die Bestimmungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs über Anhör-, Einsichts- und Antragsrechte der von der Überwachung Betroffenen (§ 149c Abs. 4 bis 7) für sinngemäß anwendbar. Danach soll es dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten grundsätzlich möglich sein, die gesamten (Bild- oder Ton-)Aufnahmen anzuhören bzw. anzusehen. Die von der Überwachung betroffenen Personen sollen lediglich die Aufzeichnungen und diese nur insoweit einsehen können, als Gespräche oder Vorgänge betroffen sind, an denen sie beteiligt waren. Sie können auch beantragen, daß Teile dieser Aufzeichnungen zu vernichten sind, wenn sie für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder als Beweismittel nicht verwendet werden dürfen. Über diese Rechte sind sie - ebenso wie der Beschuldigte - zu belehren.

### III. Zum automationsunterstützten Datenabgleich (AD)

#### 1. Zu § 149g (Voraussetzungen und Bewilligungsverfahren)

1.1. Beim automationsunterstützten Datenabgleich handelt es sich um die programmgesteuerte Überprüfung mehrerer Datenbestände, die derart durchsucht werden, daß die nach bestimmten Prüfungsmerkmalen aus den einzelnen Datenbeständen gewonnenen Teilmengen miteinander verglichen ("verrastert") werden, um auf diese Weise Personen festzustellen, auf die mehrere oder alle Prüfkriterien zutreffen.

Im einzelnen kann zwischen dem positiven und dem negativen Datenabgleich unterschieden werden. Ziel des positiven Datenabgleiches ist es, einen durch bestimmte Merkmale gekennzeichneten Verdächtigen als positives Ergebnis eines Datenabgleichs zu finden. Im Gegensatz dazu richtet sich der negative Datenabgleich nicht gegen durch bestimmte Merkmale individuell bezeichnete Verdächtige. Vielmehr werden über vermutete Anhaltspunkte, die einem deliktstypischen Verdächtigen zugeordnet werden können, aus allen einbezogenen Datenbeständen die Personen

ausgefiltert, die das jeweilige Merkmal nicht aufweisen. Durch aufeinanderfolgende Datenvergleiche anhand unterschiedlicher Datenbestände scheiden stufenweise immer mehr Personen aus, bis eine derart kleine Gruppe verbleibt, daß konventionelle Erhebungen für die Ausforschung des Gesuchten erfolgversprechend scheinen. Im Ergebnis wird also nicht - wie bei der positiven Rasterfahndung - eine neue Datei mit übereinstimmenden Daten erstellt, sondern es werden Daten des Ausgangsbestandes schrittweise gelöscht. Dem vorgeschlagenen § 149g Abs. 1 liegt sowohl der Begriff des negativen als auch des positiven Datenabgleichs ("... die bestimmte, den mutmaßlichen Täter kennzeichnende oder ausschließende Merkmale enthalten, ...") zugrunde.

Im übrigen orientieren sich die verwendeten Begriffe "personenbezogene Daten", "Datensammlung" und "zur Datenübermittlung verpflichteter Verantwortlicher" am Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978 idgF, am Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzkonvention des Europarates) sowie am gemeinsamen Standpunkt des Rates (EG) Nr. 1/95 vom 20.2.1995 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. Nr. C/93/1). Der Begriff "Datensammlung" soll jede zur automatischen Verarbeitung erfaßte Gesamtheit von Informationen erfassen (Art. 2 lit. b der Datenschutzkonvention), mithin jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich ist, gleichgültig ob diese Sammlung zentral, dezentralisiert oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten aufgeteilt geführt wird (Art. 2 lit. c des gemeinsamen EU-Standpunkts). Als "Verantwortlicher" gilt jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zuständig ist, darüber zu entscheiden, welchen Zweck die automatisierte Datensammlung haben soll, welche Arten personenbezogener Daten gespeichert und welche Verarbeitungsverfahren auf sie angewendet werden sollen (Art. 2 lit. d der Datenschutzkonvention; Art. 2 lit. d des gemeinsamen Standpunkts).

Es sollen somit auch Datenbestände privater Stellen (natürlicher Personen, Personengesellschaften und juristischer Personen) einbezogen werden können, da eine Beschränkung auf die im § 26 Abs. 1 StPO genannten Dienststellen der Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie der von ihnen betriebenen Anstalten - in Anbetracht der fortschreitenden Ausgliederung - der Zielrichtung der Bestimmung sowie dem Gebot der Gleichbehandlung nicht gerecht würde.

1.2. Die allgemeinen Anordnungsvoraussetzungen entsprechen im wesentlichen jenen des § 149d Abs. 1 Z 2. Da der automationsunterstützte Datenabgleich aber keinen Beweis schafft, sondern nur dazu dient, mögliche Verdächtige ausfindig zu machen, hat eine Anknüpfung an einen dringenden Tatverdacht zu unterbleiben und kommt die Statuierung eines Beweisverwertungsverbotes nicht in Betracht.

1.3. Das Bewilligungsverfahren ist im wesentlichen jenem des vorgeschlagenen § 149e nachgebildet. Eine "Eilkompetenz" des Untersuchungsrichters dürfte allerdings entbehrlich sein, weil der Datenabgleich eine länger dauernde kriminalistische Vorbereitung erfordert und kaum denkbar ist, daß er innerhalb derart kurzer Frist durchgeführt werden müßte, daß die rechtzeitige Befassung der Ratskammer nicht möglich wäre.

Neben dem bereits zu § 149e erläuterten Beschußinhalt soll in der Anordnung eines Datenabgleichs insbesondere auch die Mindestanzahl jener Merkmale festgelegt werden, die übereinstimmen müssen, um ein verwertbares Ergebnis des Datenabgleichs zu erhalten. Das bedeutet, daß nicht nur die Suchkriterien und die in den Datenabgleich einzubeziehenden Datenbestände von vornherein festzulegen sind, sondern auch die Voraussetzungen für ein positives Ergebnis. Da es sich bei den Prüfungsmerkmalen vielfach um Erhebungsergebnisse handeln wird, die einer gewissen Fehlerquote unterliegen, muß nicht in allen Fällen das Zutreffen aller Merkmale Voraussetzung des Erfolges sein; die hiefür maßgeblichen Kriterien sind aber von vornherein festzulegen und dürfen während des Datenabgleichs - etwa unter dem Eindruck eines unbrauchbaren Zwischenergebnisses - nicht abgeändert werden.

Ähnlich wie beim Einsatz technischer Mittel sollen die Rechtsmittellegitimation und der Rechtsmittelzug ausdrücklich geregelt werden (Abs. 3). Neben dem Staatsanwalt soll auch einem Beschuldigten (Verdächtigen) und - nach Durchführung des AD - jeder "ausgeforschten" Person die Rechtsmittellegitimation zustehen. Letzteres mag zwar auf den ersten Blick unzweckmäßig bzw. nicht erforderlich scheinen, weil die "Merkmale" auf diese Person eben zutreffen (und keine unmittelbaren verfahrensrechtlichen Konsequenzen entwickeln), doch soll dem Betroffenen schon aus rechtsstaatlichen Erwägungen, aber auch deswegen eine Beschwerde eingeräumt werden, weil er die Möglichkeit haben soll, gegebenenfalls die Unzulässigkeit oder Fehlerhaftigkeit des automationsunterstützten Datenabgleichs und damit mittelbar die geringe Aussagekraft seines Ergebnisses darzutun. Eine erfolgreiche Beschwerde soll den Widerruf der Anordnung und die Vernichtung der Ergebnisse des automationsunterstützten Datenabgleichs zur Folge haben.

Daneben soll der Datenschutzkommision als neuer "Amtspartei" im Strafverfahren eine Rechtsmittellegitimation zukommen, um diesem Kontrollorgan (§§ 35 ff DSG) iS einer echten Kontradiktorietät auch im Strafverfahren einen Einfluß auf die Recht- und Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz zu ermöglichen (vgl. die Befugnisse der Datenschutzkommision im Zivilverfahren; § 29 Abs. 3 DSG).

## 2. Zu § 149h (Herausgabepflicht)

Nicht nur die Pflicht, Datenbestände zum Zwecke des automationsunterstützten Datenabgleichs zu übermitteln, sondern auch die Pflicht, diese - soweit zumutbar und technisch möglich - auf jene Daten einzuschränken, welche die gesuchten Merkmale aufweisen, bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Damit soll die schon jetzt zu § 143 Abs. 2 StPO vertretene Auffassung, daß die Editionspflicht auch die - grundsätzliche - Pflicht umfasse, beweiserhebliche Gegenstände von anderen zu sondern, gesetzlich verankert werden. Die dafür aufgewendeten Kosten sind, soweit nicht im Rahmen verrechnungsfreier Rechtshilfe agiert wird, den Verantwortlichen von

den Strafverfolgungsbehörden zu ersetzen (vgl. EvBl. 1990/167) und gegebenenfalls im Rahmen des Kostenersatzes rückzuvergüten (§ 381 Abs. 1 Z 5).

Der Begriff "in lesbarer Form" soll klarstellen, daß der Editionspflichtige erforderlichenfalls auch zur Dechiffrierung codierter Daten verpflichtet ist.

Ähnlich wie beim Einsatz technischer Mittel sind die Zeugnisentschlagungsrechte bestimmter Berufsgruppen insofern zu berücksichtigen, als sie nicht durch den Auftrag, die automationsunterstützt verarbeiteten Daten herauszugeben, umgangen werden dürfen (Abs. 2).

Der einzelne, zur Herausgabe von Daten aufgeforderte Verantwortliche einer Datensammlung soll nur seine Verpflichtung zur Übermittlung bekämpfen können (zB weil er gesetzlich auch gegenüber Strafgerichten zur Verschwiegenheit verpflichtet sei), nicht aber die Art und Weise des automationsunterstützten Datenabgleiches oder gar dessen Durchführung überhaupt. Seine Verpflichtung soll ihm daher mit - gesondertem - Beschuß auferlegt werden, um überdies den Personenkreis, der Kenntnis über die näheren Modalitäten des Datenabgleichs hat, nicht unnötig zu erweitern.

Dieser "Ausführungsbeschuß" soll vom Untersuchungsrichter erlassen werden; gegen ihn soll gemäß § 113 die - unbefristete - Beschwerde an die Ratskammer zustehen. Weigert sich der Verantwortliche, seiner Verpflichtung nachzukommen, so ist analog § 145 Abs. 2 vorzugehen.

### 3. Zu § 149i (Durchführung)

Diese Bestimmungen korrespondieren einerseits mit den entsprechenden Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs, andererseits mit § 149f des Entwurfes. Die technische Durchführung des Datenabgleichs kann - je nach Zweckmäßigkeit - durch den Untersuchungsrichter, gegebenenfalls mit Unterstützung durch einen Sachverständigen, oder durch die von ihm beauftragte Sicherheitsbehörde bewerkstelligt werden.

Eine Verständigung (durch Zustellung des Beschlusses) ist nur bezüglich der Prozeßparteien und jener Personen vorgesehen, auf welche die im vorhinein festgelegten Suchkriterien zutreffen; dieser Personenkreis hat auch die Rechtsmittellegitimation. Die Verständigung wird spätestens mit der durch § 38 Abs. 4 StPO vorgeschriebenen zu erfolgen haben und kann wie diese aus kriminaltaktischen Gründen aufgeschoben werden. Sie löst die Rechtsmittelfrist (§ 149g Abs. 3) aus.

## **Zu Art. II (Änderungen des Strafgesetzbuches)**

### **I. Allgemeines**

1. Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption und des Rauschgifthandels sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit ua in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller Opfer besteht, die der Strafverfolgung Informationen aus erster Hand liefern könnten, erschwert ebenso die polizeiliche Aufklärungsarbeit wie den gerichtlichen Nachweis der Tatbegehung gegenüber einzelnen Beschuldigten. Das bedingt international die Suche nach neuen Wegen, diese spezifischen Ermittlungs- und Beweisschwierigkeiten auszugleichen. Neben der Einschleusung getarnter Polizeiagenten in verbrecherische Verbindungen richtet sich das Interesse vieler Staaten auf die Möglichkeit, weniger stark belastete Tatbeteiligte zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden zu bewegen und sie als Informanten sowie als Belastungszeugen im gerichtlichen Verfahren zu gewinnen. Inhaltlich handelt es sich bei diesen Überlegungen um eine Anleihe aus dem im anglo-amerikanischen Rechtssystem verankerten Institut der "immunity", derzufolge dem tatverdächtigen Zeugen, der sich auf sein verfassungsmäßig verankertes Recht beruft, nicht gegen sich selbst aussagen zu müssen, (durch Richterspruch) Immunität vor einer Verfolgung wegen bestimmter im Zusammenhang mit der Aussage stehender Taten gewährt werden kann (vgl. OEHLER, Kronzeugen und Erfahrungen mit Kronzeugen im Ausland, ZRP 1987, 41 ff mwN). Erfolge vergleichbarer Bestimmungen bei der Bekämpfung terroristischer Vereinigungen in Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland sowie bei der Bekämpfung der

"Mafia" in Italien haben sowohl im Rahmen der Europäischen Union als auch im Europarat Anlaß für verstärkte Überlegungen gegeben, die Erfahrungen mit diesem Institut für kontinentaleuropäische Rechtssysteme nutzbar zu machen.

2. Der Grundgedanke einer solchen Regelung, nämlich Mitglieder verbrecherischer Verbindungen durch Strafmilderung zur Distanzierung von diesen Verbindungen und dazu zu ermutigen, den Strafverfolgungsbehörden ihr Wissen über die Struktur organisierter Straftätergruppen zur Verfügung zu stellen, kann aber an traditionelle Institute des österreichischen Strafrechtssystems anknüpfen. Die Honorierung freiwilliger Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden findet insofern dogmatische Parallelen im rechtfertigenden Notstand und im Rücktritt vom Versuch (vgl. HOYER, Die Figur des Kronzeugen, JZ 1994, 233 ff), nicht zuletzt aber in der "tätigen Reue" (§§ 151 Abs. 2, 165a, 167, 175 Abs. 2, 183b, 226, 227 Abs. 2, 228 Abs. 3, 240, 243, 245, 247, 271 Abs. 3, 272 Abs. 3, 273 Abs. 3, 274 Abs. 3, 277 Abs. 2, 278 Abs. 2, 278a Abs. 1 letzter Satz, 279 Abs. 2, 280 Abs. 2, 291, 292b, 294, 296, 297 Abs. 2, 298 Abs. 2, 316 Abs. 2 StGB).

Dennoch kommt es für Österreich schon in Anbetracht der spezifischen Ausgestaltung des Legalitätsprinzips nicht in Betracht, einem Beschuldigten gänzlichen Straferlaß zu gewähren, wenn er einen (und sei es einen besonders wichtigen) Beitrag zur Aufdeckung schwerer Straftaten leistet. Aber auch vor dem Hintergrund des Legalitätsprinzips und dem Gebot der Gleichbehandlung kann eine gewisse Honorierung solcher "Leistungen", insbesondere als Reaktion auf einen "Ermittlungsnotstand", gerechtfertigt werden und insoweit in gleicher Weise der Sicherung der faktischen Geltung von Strafnormen dienen wie das Legalitätsprinzip.

Ferner geht es sowohl bei der Gewährung wesentlicher Strafmilderung als auch bei der Rücktrittsregelung um das Entstehen und den Wiederentfall von Präventionsinteressen, beim vorgeschlagenen Institut der außerordentlichen Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden allerdings um die Gesamtheit der unbefriedigten Präventionsinteressen innerhalb der Rechtsordnung, beim Rücktritt vom Versuch und bei der tätigen Reue um die konkret aus einer bestimmten Tat herrührenden Präventionsinteressen. Das vorgeschlagene

Institut der außerordentlichen Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden soll damit letztlich eine "Lücke" zwischen dem Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue bzw. des Rücktritts vom Versuch und den Strafmilderungsgründen des § 34 Z 15 und 17 StGB schließen.

3. Die vorgeschlagene außerordentliche Strafmilderung steht aber auch mit der Bestimmung des § 32 Abs. 1 StGB, derzu folge die Schuld des Täters Grundlage für die Strafbemessung ist, nicht in Widerspruch. Denn sowohl nach Auffassung des überwiegenden Teils der Lehre (BURGSTALLER, ZStW 1982, 131 ff; LEUKAUF-STEININGER StGB<sup>3</sup>, Rz 9 f zu § 32, ua), als auch nach der Intention des Gesetzgebers des Strafgesetzbuches (RV 1971, 30 BlgNR XIII. GP, 55) sind im Rahmen der Tatschuld angemessen auch Belange der Spezial- und Generalprävention zu berücksichtigen. Auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1995 (327 BlgNR XIX.GP) führen zur (dort) vorgeschlagenen Neufassung des § 32 Abs. 2 StGB aus, daß "auch auf die Auswirkungen der Strafe und anderer zu erwartender Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen" sei.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### 1. Zu Art. II Z 1 und 2 (§ 41a sowie Überschrift des § 41 StGB)

Die Untergrenzen der Strafdrohungen des StGB - sofern solche überhaupt normiert sind - reichen meist auch für besonders günstig gelagerte Fälle aus. Die Strafen sollen sich daher in der Regel im Rahmen der gesetzlichen Strafdrohung halten (RV 1971, 30 BlgNR XIII.GP, 135). Die außerordentliche Strafmilderung kann und soll demnach auf besonders gelagerte Fälle beschränkt bleiben, nämlich auf atypisch leichte Fälle des betreffenden Deliktstyps, und zwar durch Korrektur von im Einzelfall zu hohen Mindeststrafdrohungen bei untergeordneten Beteiligungsformen oder in Fällen atypisch leichter Verwirklichung schwerer und deshalb mit entsprechend strengen Mindeststrafdrohungen versehener Tatbestände (LEUKAUF-STEININGER, aaO, Rz 4 zu § 41).

Das vorgeschlagene Institut der "außerordentlichen Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden" orientiert sich an der Bestimmung des § 41 StGB, unterscheidet sich von dieser jedoch dadurch, daß es weder ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe noch eine positive Zukunftsprognose voraussetzt.

Primäres Kriterium der Anwendbarkeit des § 41a StGB ist zunächst, daß der Täter einer nach den §§ 277, 278 oder 278a strafbaren Handlung oder einer strafbaren Handlung, die mit einer solchen Verabredung oder Verbindung im Zusammenhang steht (das kann eine in den erwähnten Bestimmungen genannte, aber auch eine andere mit der Tätigkeit der kriminellen Verabredung oder Verbindung in Zusammenhang stehende Straftat sein), über den Milderungsgrund eines reuigen Geständnisses hinaus sein Wissen über Aufbau, hierarchische Struktur oder über verabredete oder begangene Straftaten organisierter Straftätergruppen (durch Angaben über die personellen und logistischen Strukturen, das Informations- und Kommunikationssystem der illegalen Verbindung, ihr Umfeld, über die Beziehung zu anderen Personen und Organisationen, über die Entscheidungsbildung und dergleichen) offenbart und auf diese Weise einen wesentlichen Beitrag zur Aufdeckung und "Zerschlagung" dieser Verbindungen oder zur Ergreifung ihrer "Führungsebene" liefert. Dieser Beitrag muß, um die gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen, noch nicht zu einem tatsächlichen "Aufklärungserfolg" geführt haben, jedoch über die bloße "Eignung" zu einem solchen insoweit hinausgehen, als die gegebenen Hinweise den Strafverfolgungsbehörden eine erweiterte oder verbesserte Möglichkeit zur Verhinderung oder Aufklärung der im Rahmen einer solchen Verabredung oder Verbindung geplanten Straftaten oder zur Ergreifung der "Führungsebene" solcher krimineller Verbindungen verschaffen müssen. Ein tatsächlicher Erfolg ist daher nicht verlangt, wohl aber eine konkrete und durch entsprechende Hinweise belegte "Hilfe" für weitere Ermittlungsschritte, wobei es beispielsweise genügt, wenn die Strafverfolgungsbehörden durch die gegebenen Informationen in die Lage versetzt werden, den Aktionsradius krimineller Verbindungen durch die vorläufige Sicherstellung von beträchtlichen Vermögenswerten einzuschränken.

Als Strafverfolgungsbehörden sind die im § 151 Abs. 3 genannten Behörden und die ihnen gleichgestellten Organe zu verstehen.

2. § 41a soll gleichermaßen für die Teilnehmer einer nach dem Verbotsge setz strafbaren Verabredung, Verbindung oder Organisation und für den Täter einer strafbaren Handlung gelten, die mit einer solchen Verbindung oder Organisation in Zusammenhang steht, zumal gerade bei ideologisch ausgerichteten Straftätergruppen dem einzelnen Mitglied die Chance zur Distanzierung von den Tätigkeiten der Vereinigung und ihren verbrecherischen Zielen geboten werden soll.

3. Abs. 3 soll klarstellen, daß eine außerordentliche Strafmilderung auch dann zu gewähren ist, wenn sich die Offenbarung ausschließlich oder überwiegend auf Informationen bezieht, die für inländische Strafverfolgungsbehörden mangels Vorliegens der inländischen Gerichtsbarkeit ohne unmittelbare Bedeutung sind, jedoch den von Abs. 1 verlangten Beitrag für die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden eines anderen Staates liefern - vorausgesetzt, es handelt sich um Verhaltensweisen, die auch nach österreichischem Recht strafbar sind.

4. In allen Fällen soll die konkrete Bedeutung (der "Wert") des vom Täter geoffenbarten Wissens für die Strafverfolgungsbehörden gegen die Schwere seiner Tat oder seines Tatbeitrages abzuwägen sein.

5. Die Neufassung der Überschrift des § 41 StGB soll der besseren Unterscheidbarkeit der Institute der außerordentlichen Strafmilderung dienen und klarstellen, daß der Anwendungsbereich des § 41 durch die Regelung des § 41a keine Einschränkung erfährt.

#### Zu Art. II Z 3 und 4 (§§ 43 Abs. 1 und 43a Abs. 5 StGB)

Nach § 43 Abs. 1 letzter Satz und § 43a Abs. 5 ist - auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 41 - der Ausspruch einer bedingten oder teilbedingten Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist. Da diese Bestimmungen in

besonders gelagerten, atypisch leichten Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine außerordentliche Strafmilderung vorliegen, die Kompetenz der Gerichte zur Strafzumessung in unsachlicher Weise (nämlich ohne Rücksicht darauf, ob die Schwere der Schuld oder Präventionsinteressen die Verhängung einer unbedingten Strafe erfordern) einschränken und insbesondere auch der Zweckbestimmung der außerordentlichen Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden nicht gerecht werden, wird vorgeschlagen, sie entfallen zu lassen.

Zu Art. II Z 5 (§ 301 Abs. 3 StGB).

In Anbetracht der Intensität des Grundrechtseingriffs, der mit der im § 149d StPO idF des Entwurfes vorgeschlagenen besonderen Ermittlungsmaßnahme unvermeidbar verbunden ist, was vor allem gegenüber Dritten - also Personen, die mit der strafbaren Handlung, deretwegen die Überwachung stattfindet, nichts zu tun haben - besonders problematisch ist, soll im Sinne der entsprechenden Bestimmung über die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs (§ 149c Abs. 1) angeordnet werden (§ 149f Abs. 1 StPO), daß bloß diejenigen Teile der Aufnahmen in Bild- oder Schriftform zu übertragen sind, die für die Untersuchung von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen. Ausschließlich diese Bilder und (schriftlichen) Aufzeichnungen sind zum Akt zu nehmen; sämtliche Aufnahmen sind vom Gericht zu verwahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens zu löschen.

Diese prozessualen Vorschriften sollen durch eine Ergänzung des Tatbestandes der verbotenen Veröffentlichung nach § 301 StGB, der den Schutz privater und öffentlicher Geheimhaltungsinteressen an Vorgängen in gerichtlichen (oder verwaltungsbehördlichen) Verfahren bezieht und insofern an verfahrensrechtliche Bestimmungen anknüpft, die diesem Schutz aus bestimmten Gründen Vorrang vor der Informationsfreiheit einräumen (vgl. §§ 229 ff StPO), strafrechtlich abgesichert werden. Die vorgeschlagene neue Strafbestimmung soll nur den Inhalt von Überwachungsergebnissen erfassen, die nicht zum Gerichtsakt genommen werden, weil sie für das Strafverfahren ohne Bedeutung sind. Einem alfälligigen Mißbrauch durch Veröffentlichung gerade solcher "Nebenprodukte" einer

Überwachung unter Einsatz technischer Mittel soll entgegengetreten werden. Im übrigen sind Überwachungsergebnisse unabhängig davon, ob sie für die Untersuchung relevant sind und deshalb in den Gerichtsakt aufgenommen werden oder nicht, bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Mißbrauchs der Amtsgewalt (§ 302 StGB) oder der Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB) durch diese, mit strengerer Strafe bedrohten Tatbestände geschützt.

### **Zu Art. III (Änderungen des Mediengesetzes)**

#### **Zu Art. III Z 1 und 2 (§§ 7c, 8 Abs. 1 und 2, 8a Abs. 5 und 6 Mediengesetz)**

Die Öffentlichkeit hat ein legitimes Interesse daran, durch die Medien über die strafrechtliche Verfolgung von Delikten eingehend und vollständig informiert zu werden. Dem öffentlichen Informationsinteresse an einer freien, unbeschränkten Kriminalberichterstattung stehen aber der rechtsstaatliche Grundsatz einer unparteiischen und von außen unbeeinflußten Durchführung der Strafverfahren sowie die Persönlichkeitsrechte der in ein Strafverfahren involvierten Personen (Beschuldigte, Zeugen etc.) gegenüber. Diese Interessen machen (eng begrenzte) Beschränkungen der Berichterstattungsfreiheit erforderlich. Da im Hinblick auf das Redaktionsgeheimnis (§ 31 Mediengesetz) die Person des Verfassers von Beiträgen häufig weder bekannt ist noch ermittelt werden kann und infolge der Abschaffung der Rechtsfigur des verantwortlichen Redakteurs eine strafrechtliche Verfolgung wegen des mit diesem Entwurf vorgeschlagenen § 301 Abs. 3 StGB daher nicht selten zu keinem Ergebnis führen würde, schlägt der Entwurf in Ergänzung des publizistischen Ehren- und Indiskretionsschutzes des Mediengesetzes (§§ 6 und 7 Mediengesetz) einen besonderen zivilrechtlichen Entschädigungsanspruch gegen den Inhaber des Mediums vor, in dem eine Mitteilung über die durch den vorgeschlagenen § 301 Abs. 3 StGB geschützten Erkenntnisse aus der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs oder aus dem Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen veröffentlicht wird. Das öffentliche Interesse an der Kriminalberichterstattung vermag nämlich Berichte über den Privat- und Intimbereich der von einer

strafprozessualen Überwachungsmaßnahme Betroffenen keinesfalls zu rechtfertigen, soweit ein Zusammenhang mit dem konkreten Strafverfahren nicht besteht.

Eine Verletzung "schutzwürdiger Interessen" im Sinne der vorgeschlagenen Bestimmung liegt nicht nur dann vor, wenn der (schon durch § 7 des Mediengesetzes geschützte) höchstpersönliche Lebensbereich betroffen ist bzw. der Inhalt der Veröffentlichung bloßstellenden Charakter i.e.S. hat, sondern stets, wenn Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder andere berechtigte private Interessen beeinträchtigt werden können, wenn also der Inhalt der Veröffentlichung aus der Sicht des Betroffenen nicht belanglos ist.

Bei der Bemessung des Entschädigungsbetrages sind Umfang und Auswirkung der Veröffentlichung mit dem objektiven Gewicht der anspruchsgrundlegenden Straftat und deren sozialem Störwert gleichzusetzen. Bei der Bestimmung der Höhe des Entschädigungsbetrages ist Ausmaß und Art der Verbreitung des Mediums zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 2 zweiter Satz Mediengesetz).

Die Ausschlußgründe des § 7c Abs. 2 entsprechen jenen des § 7a Abs. 3.

#### Zu Artikel III Z 3 (§ 31 Abs. 3 Mediengesetz)

Der Regelungsinhalt des § 31 Abs. 3 Mediengesetz wurde durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl.Nr. 526, in den § 149a Abs. 2 StPO übernommen. In Anbetracht dessen und der vorgeschlagenen - sachlich inhaltsgleichen - Sonderregelung über den Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen in Räumlichkeiten eines Medienunternehmens (§ 149d Abs. 2 StPO) bedarf es keiner parallelen Regelung im Mediengesetz, sondern reicht ein Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung aus.

## **Zu Art. IV (Änderung des Staatsanwaltsgesetzes)**

### **Zu Art. III (§ 10a StAG)**

1. Nach § 8 Abs. 1 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, die von besonderem öffentlichen Interesse sind oder bei denen noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen sind, von sich aus den Oberstaatsanwaltschaften unter Mitteilung der etwa schon getroffenen Verfügungen zu berichten und in diesem Bericht zum beabsichtigten weiteren Vorgehen Stellung zu nehmen. Durch den vorgeschlagenen § 10a Abs. 1 soll hervorgehoben werden, daß dieses "öffentliche Interesse" jedenfalls bei Strafsachen vorliegt, in denen eine Antragstellung auf Einsatz technischer Mittel zur akustischen und optischen Überwachung von Personen oder auf Durchführung eines automationsunterstützten Datenabgleichs beabsichtigt ist. Damit soll der Grundsatz der vorgängigen Kontrolle der Gesetzmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Antragstellung der Staatsanwaltschaft als einer zur Objektivität verpflichteten Strafverfolgungsbehörde in Anbetracht der Eingriffsintensität der vorgeschlagenen besonderen Ermittlungsmaßnahmen in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens sowie des Datenschutzes betont werden. Liegt Gefahr im Verzuge vor, so soll nach § 8 Abs. 4 letzter Satz StAG vorgegangen werden können, dh der Bericht erst nach erfolgter Antragstellung erstattet werden können.

2. Im vorgeschlagenen § 10a Abs. 2 soll eine jährliche Berichtspflicht der staatsanwaltschaftlichen Behörden statuiert werden, die sicherstellt, daß Effizienz und Verhältnismäßigkeit der neuen Ermittlungsmaßnahmen anhand ausreichender Informationen beurteilt werden können; aus ähnlichen Dokumentationsbedürfnissen sollen diese Berichtspflichten auf den sachlich vergleichbaren Bereich der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs ohne Zustimmung des Inhabers der Fernmeldeanlage (§ 149a Abs. 1 Z 2 StPO) erweitert werden.

3. Auf diesen - von den Oberstaatsanwaltschaften zu überprüfenden - Berichten aufbauend, soll der Bundesminister für Justiz jährlich dem Nationalrat und der Datenschutzkommission einen zusammenfassenden (anonymisierten) Bericht zu

erstatteten haben, um eine nachgängige politisch-parlamentarische und datenschutzrechtliche Evaluation zu ermöglichen (§ 41 DSG).

#### **Zu Art. V (Inkrafttreten)**

Eine Befristung der vorgeschlagenen Regelungen auf vier Jahre soll vorgesehen werden, um während dieses Zeitraums praktische Erfahrungen gewinnen zu können, die eine Abschätzung und Gegenüberstellung des kriminalistischen Wertes der neu zugelassenen besonderen Ermittlungsmethoden, des mit ihnen verbundenen technischen, administrativen und finanziellen Aufwands sowie der Zahl und der Intensität der Grundrechtseinschränkungen zulassen.